Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Sektion Bilaterale Steuerfragen und Doppelbesteuerung

KIRGISISTAN¹

Stand 1.1.2018

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	kirgisische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	unter Ziff.
Dividenden						
– Regel		10	0	10	Reduktion/	
Beteiligungen ab 25 %		10	5	5	Erstattung	
Zinsen		10	5	5	Reduktion/	
Lizenzgebühren		10	5	5	Erstattung Reduktion/	
Vergütungen für technische Dienstleistungen und Verwal-		10	voll	0	Erstattung Befreiung/ Erstattung	
tungshonorare						
Pensionen und Renten			voll	0	do.	

II. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung der kirgisischen Steuer an der Quelle auf Vorweisen einer Wohnsitzbestätigung, die vom schweizerischen Gläubiger direkt an den kirgisischen Schuldner der Einkünfte gesandt werden muss. Andernfalls muss eine Rückerstattung bei den kirgisischen Behörden beantragt werden.

III. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur pauschalen Steueranrechnung (Merkblatt DA-M). https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.